

Übersicht Qualitätssicherung/-management in den verkammerten Freien Berufen

Stand: 2021

Einführung

Allen Freien Berufen ist gemein, dass sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen auf höchstem Qualitätsniveau regelmäßig fortbilden. So stellen sie sicher, dass ihre Tätigkeiten gemäß dem neuesten Stand der Wissenschaft und der Rechtsetzung sowie gemäß den fachlichen Standards ausüben. Daher gehört es zum Selbstverständnis einer verantwortungsvollen Tätigkeit der Freien Berufe, sich regelmäßigen Fortbildungen – auch ohne spezielle gesetzliche Verpflichtungen – zu unterziehen. Fortbildungspflichten sind regelmäßig auch in den Berufsgesetzen festgelegt. Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten unterliegen nach dem Sozialgesetz sogar einer strengen Sanktionierung bis hin zum Entzug der Zulassung, sofern sie ihrer Fortbildungsverpflichtung in dem gesetzlich definierten Umfang nicht nachkommen.

Die folgende Darstellung will einen Überblick über gesetzlich vorgegebene, aber auch freiwillige Nachweise der besonderen Qualität einer Dienstleistung speziell im Bereich der verkammerten Freien Berufe geben. Dabei wird hinsichtlich der Beurteilung von Verfahrensqualität und Inhaltsqualität der Dienstleistung unterschieden:

Verfahrensqualität („Qualitätsmanagementsysteme“)

Die Prüfung der Verfahrensqualität, d.h. der äußeren Organisationsstruktur bei der Dienstleistungserbringung, durch Qualitätsmanagementsysteme beruht regelmäßig auf freiwilligen Zertifizierungen nach bestimmten Standards. Als solche lassen sich folgende branchenübergreifende Qualitätsmanagementverfahren unterscheiden:

- **EFQM** (Europäische Kommission und European Organisation for Quality)
- **DIN-EN-ISO-Zertifizierung** (weltweit)
- **Berufsspezifische Verfahren** (siehe unten bspw. Ärzte) Prüfungsgegenstände sind

regelmäßig:

- Strukturqualität:

Voraussetzungen der Leistung werden geprüft: fachliche Kenntnisse von Dienstleistern und Mitarbeitern, apparative, organisatorische und bauliche Voraussetzungen des Büros/der Praxis, Absicherung durch Haftpflichtversicherung, Rahmenbedingungen ganz allgemein.

- Prozessqualität:

Art und Weise der (konkreten) Leistungserbringung werden geprüft.

- Ergebnisqualität:

Prüfung der Wirkung der durchgeführten Leistungen nach den einschlägigen Qualitätsmaßstäben und -richtlinien.

- Inhaltsqualität:

Die Prüfung der inhaltlichen Qualität einer Dienstleistung erfolgt allgemein über die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, wobei diese in den überwiegenden Fällen in den Berufsgesetzen oder Berufsordnungen festgeschrieben werden. Nicht immer sind dies gesetzlich durchsetzbare bzw. sanktionierbare Fortbildungsverpflichtungen. Wenn dies der Fall ist, ist dies gesondert gekennzeichnet.

Zu den Qualitätssicherungssystemen in den einzelnen verkammerten Berufen:

I. *Heilkundlicher Bereich*

Ärzte

• **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**

Gemäß den Heilberufe- und Kammergesetzen und Berufsordnungen für die Ärzteschaft sind Ärzte schon immer verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden und auf Anforderung der Ärztekammer die Fortbildung nachzuweisen. Um dies stringenter umzusetzen, haben unter Federführung der Bundesärztekammer eine Reihe von Landesärztekammern in den 90er Jahren, zuerst auf freiwilliger Basis, ein System des Fortbildungsnachweises eingeführt. Dies hat nach intensiver Diskussion in den zuständigen Gremien der Bundesärztekammer zur Verabschiedung einer (Muster-)Satzungsregelung zur Fortbildung und zum Fortbildungszertifikat auf dem Deutschen Ärztetag 1994 geführt. Diese Fortbildungsverpflichtung gilt für alle Ärzte und ist in den Fortbildungssatzungen oder -ordnungen der Landesärztekammern festgeschrieben, die strukturell und inhaltlich auf der Muster-Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer basieren. Die Fortbildungszertifikate müssen regelmäßig, wenn nicht schon durch die zuständige Berufskammer selbst, so doch entsprechend der Kriterien der zuständigen Arbeitsgemeinschaft der Berufskammer ergehen.

Für Vertragsärzte wurde ab 2004 durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) eine regelmäßige Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V eingeführt. Der Nachweis der Fortbildungen ist gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen zu führen. Innerhalb eines Nachweiszeitraums von fünf Jahren müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte durch ein Kammerzertifikat dokumentiert werden, andernfalls sieht das Gesetz Sanktionen in Form von Honorarkürzungen bis hin zur Entziehung der Zulassung vor.

Für Fachärzte an zugelassenen Krankenhäusern hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Fortbildungspflicht gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V geregelt.

• **Gesetzlich fundierte Qualitätssicherungsmaßnahmen:**

Laut Berufsordnungen der Länder sind alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammern teilzunehmen. Hierzu gibt es eine Reihe von länderspezifischen Angeboten.

Neben dieser grundsätzlichen berufsrechtlichen Verpflichtung schreibt das SGB V Ärzten in verschiedenen Regelungen die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung verpflichtend vor (u.a. §§ 135a, 136, 137). Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (z.B. Arzneimittel-Richtlinien, Krankenhausbehandlungs-Richtlinien, Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse, Qualitätsprüfungs- und Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien) oder für die vertragsärztliche Versorgung in Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zwischen Ärzten (KBV) und Krankenkassen (GKV-SV) (u.a. zu Blutreinigungsverfahren, Koloskopie, Schmerztherapie, Strahlendiagnostik/-therapie oder Ultraschall diagnostik) als Anlagen zu den Bundesmantelverträgen.

Darüber hinaus gelten übergeordnete gesetzliche Regelungen wie z.B. das Transplantationsgesetz, das Transfusionsgesetz sowie Medizinproduktegesetz (einschließlich der Medizinprodukte-Betreiberverordnung), außerdem strahlenschutzrechtliche Bestimmungen, wie die Röntgenverordnung und die Strahlenschutzverordnung. Diese gesetzlichen Vorschriften bzw. die daraus abgeleiteten Richtlinien und Leitlinien sind verbindlich von allen Ärztinnen und Ärzten, die in diesem Bereich tätig sind, anzuwenden und gelten unabhängig davon, ob Patienten behandelt werden, die gesetzlich versichert sind oder als Privatpatienten behandelt werden. Für Krankenhäuser besteht z.B. die Verpflichtung zur Teilnahme an der externen stationären Qualitätssicherung.

Gleichermaßen für zugelassene Krankenhäuser und Vertragsärzte gilt die Verpflichtung nach § 135a Abs. 2 SGB V, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate**

- **KTQ[®]-Zertifizierung**

(Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Deutscher Pflegerat und Gesetzliche Krankenkassen): Besteht seit 2002 und bietet mittlerweile Zertifizierungen nicht nur für den Krankenhausbereich, sondern entsprechend modifiziert auch im ambulanten Bereich, für Reha-Einrichtungen, für medizinische Versorgungszentren, für Pflegeeinrichtungen und für Rettungsdienste an. Es ist dies also ein homogenes Konzept zur Etablierung und Bewertung von Qualitätsmanagement in allen Bereichen des Gesundheitswesens.

- **QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen[®] der KBV:**

QEP[®] ist spezifisch auf die Abläufe und Bedingungen in der ambulanten Gesundheitsversorgung zugeschnitten und kann von Praxen, ärztlichen oder interdisziplinären Kooperationsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren unterschiedlicher Größe verwendet werden. Zahlreiche Unterstützungsinstrumente, wie die QEP-Einführungsseminare[®] oder das QEP-Manual[®] mit vielfältigen Umsetzungsvorschlägen sowie der modulare Aufbau erleichtern den Einstieg und die Umsetzung dieses Qualitätsmanagement-Verfahrens.

Die QEP-Werke wurden 2010/2012 vollständig überarbeitet. Der QEP-Qualitätsziel-Katalog[®] wurde an gesetzliche und andere Änderungen angepasst und um besondere Aspekte und Hinweise für Kooperationen und Medizinische Versorgungszentren erweitert. Qualitätsindikatoren aus dem AQUIK[®]-Set wurden integriert. Die Anforderungen der Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie Bezüge z.B. zum Bundesdatenschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz, Medizinproduktegesetz und der Arbeitsstättenverordnung wurden besonders hervorgehoben.

Mittlerweile nutzen circa ein Drittel aller vertragsärztlichen Leistungserbringer QEP[®] als ihr rahmengebendes QM-Modell. Über 1.000 Ärzte und Psychotherapeuten haben sich für eine freiwillige Überprüfung entschieden und das QEP[®]-Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen.

- **EPA –**

Europäisches Praxis-Assessment (TOPAS-Europe und Bertelsmann Stiftung): QM-System für Hausärzte.

- **DIN-ISO**

(KVWL Praxis Qualitätsmanagement), ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der Primarium GmbH entwickeltes Qualitätsmanagementmodell für Vertragsärzte nicht nur in Westfalen-Lippe sondern in der ganzen Bundesrepublik Deutschland.

Zahnärzte

• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung

2004 durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) eingeführte gesetzliche regelmäßige Fortbildungspflicht für Zahnärzte. Regelmäßige Nachweise der Fortbildungen gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 95d SGB V). Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Zahnärztekammern erbracht werden. Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) haben gemeinsam Leitsätze zur zahnärztlichen Fortbildung entwickelt, die allen Fortbildungsmaßnahmen, für die Fortbildungspunkte erworben werden, zugrunde liegen.

Im Übrigen wird in §§ 5 und 6 der Musterberufsordnung (MBO) für Zahnärzte der BZÄK die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung sowie zur Qualitätssicherung festgelegt (Verpflichtung, „sich in dem Umfang weiterzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist“ und „an Maßnahmen der Qualitätssicherung teilzunehmen“. Die Vorschriften der MBO haben entsprechenden Eingang in die entscheidenden Passagen der gesetzlichen Berufsordnungen auf Landesebene gefunden (vgl. BO Zahnärztekammer Westfalen-Lippe).

• Gesetzlich fundierte Qualitätssicherungsmaßnahmen:

– Laut Berufsordnungen der Länder sind alle Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen. Hierzu gibt es eine Reihe von länderspezifischen Angeboten.

– Anforderungen an die Qualitätssicherung sind in Verordnungen und Richtlinien geregelt, so die Qualitätssicherung durch die zahnärztliche Röntgenstelle (Pflicht zur Einreichung angeforderter Patientenbilder, Konstanzaufnahmen und Unterlagen im Rahmen der Qualitätssicherung durch die zahnärztliche Stelle) (§ 17 a RöV). Hierzu gibt es Durchführungsempfehlungen zur Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Röntgenologie von der Bundeszahnärztekammer. Darüber hinaus prüfen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gemäß Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL-Z) und Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z) des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) die Qualität der zahnärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben.

– Anforderungen an Dokumentation und Patientenaufklärung sind in der Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) geregelt.

– Weiterhin gibt es eine Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung).

– In der Indirekteinleitungsverordnung sind periodische Sachverständigenprüfungen an Amalgamabscheidern durch hierzu bestellte Sachverständige geregelt.

– In vertragszahnärztlichen Gutachtervereinbarungen sind qualitätssichernde Maßnahmen bei Zahnersatz, in der Parodontologie, der Kieferorthopädie und der Implantologie geregelt.

– Des Weiteren gibt es Maßnahmen der zahnärztlichen Körperschaften zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung ihrer Beratungsleistungen.

• Qualitätsmanagementzertifikate:

Die Richtlinie des G-BA über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungswartungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung vom 17. November 2006 sieht vor, dass jeder Vertragszahnarzt ein einrichtungswartungsinternes QM einzuführen hat. Die Einführung und Weiterentwicklung eines einrichtungswartungsinternen Qualitätsmanagements dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Patientenversorgung und der Praxisorganisation. Da die Einführung und Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen entscheidend von den einrichtungswartungsspezifischen Gegebenheiten und Bedingungen in den einzelnen Praxen abhängen, wurden seitens der Bundeszahnärztekammer oder der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung keine bestimmten Qualitätsmanagementsysteme empfohlen. In den meisten Ländern haben jedoch entweder die Zahnärztekammer oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung oder beide gemeinsam ein eigenes QM-System entwickelt, das sie den Zahnarztpraxen zur Verfügung stellen und dazu auch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Dies ist ein Angebot auf freiwilliger Basis. Weit verbreitet in sieben Kammerbereichen ist das „Z-QMS“, das eine systematische Zusammenführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Zahnarztpraxis darstellt.

• Freiwillige Qualitätssicherungsinstrumente: Evidenzbasierte Leitlinien für Zahnärzte

Die Zahnärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung (ZZQ), eine gemeinsame Einrichtung von BZÄK und KZBV, hat fünf Pilotleitlinien koordiniert. Von Autorengruppen der wissenschaftlichen Fachgesellschaften systematisch evidenzbasiert erarbeitet, wurden die Pilotleitlinien in strukturierten Konsensusprozessen mit allen betroffenen Fachgesellschaften und Berufsorganisationen konsentiert. Die Leitlinien verstehen sich als systematisch entwickelte Entscheidungshilfen für Zahnarzt und Patient über eine Vorgehensweise bei besonderen zahngesundheitlichen Situationen.

Apotheker

• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung

Aufgrund der Heilberufs- bzw. Kammergesetze und Berufsordnungen der Apothekerkammern der Länder sind alle Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen gegenüber der Apothekerkammer ihre Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

• Gesetzliche Qualitätssicherung

Gemäß § 2a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) müssen Apothekenleiter ein

II. **Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatender Bereich**

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

• **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**

Nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO ist jeder WP/vBP verpflichtet, sich fortzubilden. Konkretisierende Vorgaben zu Art und Dauer der Fortbildung enthält § 4a der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer (Text: <http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp>). Für WP/vBP, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind, enthalten § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO und § 20, 21 Satzung für Qualitätskontrolle darüber hinaus Regelungen zu Umfang, Inhalt und Nachweis einer speziellen Fortbildungspflicht. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht können berufsrechtlich geahndet werden (§§ 63, 67 ff. WPO).

• **Gesetzliche Qualitätssicherung**

WP/vBP sind nach § 55b WPO verpflichtet, in ihren Praxen ein System der Qualitätssicherung zu schaffen und anzuwenden. Konkretisiert wird die Pflicht durch Regelungen in der Berufssatzung WP/vBP. Weitere Hinweise enthält die „VO 1/2006 – Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“, eine gemeinsame Verlautbarung der Vorstände von WPK und IDW.

• **Gesetzliche externe Qualitätskontrolle**

Nach den Regelungen der §§ 57a ff. WPO wird in regelmäßigen Zeitabständen durch einen externen Prüfer für Qualitätskontrolle überprüft, ob in der WP/vBP-Praxis die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung WP/vBP insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht nur für WP/vBP, die *gesetzliche Abschlussprüfungen* durchführen (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Teilnahmebescheinigung als Ergebnis einer „erfolgreich“ durchgeführten Qualitätskontrolle ist hierfür Wirksamkeitsvoraussetzung, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO, § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Eine freiwillige Qualitätskontrolle bei WP/vBP, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen, ist möglich (§ 57g WPO).

• **Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen/Inspektionen**

Im Rahmen anlassunabhängiger Ermittlungen bei Abschlussprüfern von im öffentlichen Interesse stehenden Unternehmen (i.S.v. § 319a HGB) werden das Qualitätssicherungssystem und die einschlägigen Mandate im Wege der Stichprobenauswahl untersucht (anlassunabhängige Sonderuntersuchungen/Inspektionen).

Die Wirtschaftsprüferkammer ist für die Inspektionen bei WP/vBP und deren Berufsgesellschaften zuständig (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO). Die Durchführung erfolgt unter Leitung der Abschlussprüferaufsichtskommission. Festgestellte Berufspflichtverletzungen können zu einer Maßnahme der Disziplinaraufsicht führen, Beanstandungen des Qualitätssicherungssystems zusätzlich zu Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Untersuchungen erfolgen einmal innerhalb von drei Jahren, bei Abschlussprüfern mit mehr als 25 Mandaten nach § 319a HGB einmal jährlich.

Steuerberater

• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung

– § 57 Abs. 2a StBerG:

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.

– § 4 Abs. 3 BOSTB:

Steuerberater sind verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

• Freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen/-zertifikate

Fachberaterbezeichnungen:

Für Steuerberater besteht unter den folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, besondere Fachberaterbezeichnungen zu führen:

– §§ 9, 19 Abs. 2 FBO (BStBK):

Die Steuerberaterkammern verleihen auf der Grundlage der Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer die amtlichen Fachberaterbezeichnungen „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Wer eine dieser beiden Fachberaterbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten und ist der zuständigen Steuerberaterkammer bis zum 1. März des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorgaben: Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachberaterbezeichnung. Näheres unter: <http://www.bstbk.de/de/steuerberater/fachberaterIn/>.

– §§ 5, 7 FBR (DStV e.V.):

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) verleiht für den betriebswirtschaftlichen Beratungsbereich (siehe § 57 Abs. 3 StBerG) spezielle Fachberaterbezeichnungen und führt hierfür ein „Register der Fachberater (DStV e.V.)“ im Internet. Wer die Bezeichnung „Fachberater/-in (DStV e.V.)“ führt, muss jährlich auf dem entsprechenden Fachgebiet mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Pflicht zur Fortbildung ist dem DStV unaufgefordert bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Bei Nichteinhalten der Vorgaben erlischt die Befugnis zum Führen der Bezeichnung als Fachberater und es erfolgt die Löschung aus der im Internet veröffentlichten Fachberaterliste. Näheres unter: <http://www.dstv.de/fuer-die-praxis/fachberater/richtlinien>.

Qualitätsmanagement:

Die Berufsorganisationen (Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband)

Bundesverband der Freien Berufe e. V.

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78
Avenue de Cortenberg 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 5001050 – Fax: +32 2 5121055
E-Mail: info@freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

– **DAV-Fortbildungsbescheinigung:**

Seit 2006 wird den DAV-Mitgliedern, die sich regelmäßig fortbilden, eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Voraussetzung für Erteilung der Bescheinigung ist der Nachweis über die Teilnahme an anwaltsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von jährlich mindestens zehn Stunden.

Anerkannt werden auch eine Dozententätigkeit vor anwaltlicher Hörschaft sowie wissenschaftliche Publikationen im Umfang von maximal vier Stunden im Kalenderjahr. Jährlich werden etwa 10.000 Fortbildungsbescheinigungen vom DAV versandt.

• **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate:**

Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 durch akkreditierte Zertifizierungsstellen möglich.

Patentanwälte

• **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**

– **§ 39 a Abs. 6 PAO:**

Der Patentanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.

– **§ 82 Abs. 2 Ziff. 3 PAO:**

Der Kammerversammlung obliegt insbesondere ... die Ausbildung der Bewerber und die berufliche Fortbildung der Patentanwälte zu fördern.

• **Freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen**

Als freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahme führt die Patentanwaltskammer zwei Mal jährlich ein Seminar zu verschiedenen fachlichen Themen durch, jeweils in Verbindung mit der am folgenden Tag stattfindenden Kammerversammlung.

Gemäß § 10 Ziff. 1 BOPA der Berufsordnung der Patentanwälte darf der Patentanwalt ein Mandat nur annehmen, wenn er oder ein mit ihm zusammen arbeitender Anwalt über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich verschaffen kann.

Auch hiermit wird sichergestellt, dass die für einen Auftrag erforderlichen Sachkenntnisse – bei Patentanwälten neben dem rechtlichen, insbesondere auch das technische know-how – vorliegen.

Notare

• **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**

Nach § 14 Abs. 6 BNotO sind die Notarinnen und Notare verpflichtet, sich während der gesamten Dauer der Amtstätigkeit ununterbrochen fortzubilden. Der Umfang der Fortbildungspflicht wird nach § 67 Abs. 2 Nr. 10 BNotO in den standesrechtlichen Richtlinien der einzelnen Notarkammer festgelegt. Auf Anfrage der Notarkammer oder der Aufsichtsbehörde ist jeder Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

Architekten

• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:

– Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz – Fortbildungssatzung:

Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. 16 Fortbildungspunkte (ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtsstunde) sind nachzuweisen pro Jahr. Die Kammer führt sog. Fortbildungskonten – eine Überprüfung der Pflichterfüllung erfolgt alle zwei Jahre; bei Nichterfüllung droht eine Abmahnung bzw. danach ein berufsgerichtliches Verfahren.

– Brandenburgisches Architektengesetz i.V.m. Beschluss der Kammer:

Jährlicher Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen. Sanktion als berufswidriges Verhalten möglich.

– Baukammergesetz NRW i.V.m. Fort- und Weiterbildungsordnung:

Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Kammer prüft stichpunktartig nach dem Zufallsprinzip und kann zur Nachholung der Fortbildung innerhalb eines Jahres auffordern.

– Sächsisches Architektengesetz i.V.m. Fortbildungsordnung:

Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Verstöße sind als berufswidriges Verhalten sanktionierbar.

– Thüringer Architektengesetz i.V.m. Berufsordnung:

Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Verstöße sind als berufswidriges Verhalten sanktionierbar.

– Fortbildungsverpflichtungen der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein:

Die in den Listen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 ArchIngKG eingetragenen Personen sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ArchIngKG verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Nach § 2 Nr. 2 Fortbildungsordnung hat der Fortbildungsverpflichtete innerhalb eines Kalenderjahres 1,5 Seminartage nachzuweisen, um hierüber von der Kammer ein Zertifikat, welches ein Jahr gültig ist, zu erhalten. Es erfolgen keine Sanktionen, wenn keine Fortbildungen nachgewiesen werden.

Beratende Ingenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Ingenieure

• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:

Gemäß der Ingenieurkammergesetze aller sechzehn Bundesländer sind Ingenieure, die Mitglied einer Kammer sind oder die von Ingenieurkammern in Listen besonders qualifizierter Ingenieure geführt werden, schon immer verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Auf Anforderung der Ingenieurkammer ist dieser gegenüber die Fortbildung nachzuweisen.

Um dies stringenter umzusetzen, ist in verschiedenen Bundesländern eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht vorgenommen worden. In Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise die Anforderung aus § 46 Absatz 2 Nummer 4 Baukammergesetz (BauKaG NRW) durch eine Konkretisierung in § 44 Absatz 3 BauKaG NRW ergänzt. Danach muss die Fort- und Weiterbildungsordnung bestimmte Mindeststandards einhalten.

Seit Januar 2005 sorgt die verbindliche Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) dafür, dass die bereits bestehende und für die meisten Mitglieder ohnehin selbstverständliche Fortbildungspflicht nachweisbar umgesetzt wird. Jährlich müssen Ingenieurinnen und Ingenieure des Bau- und Vermessungswesens ihr berufliches Know-how aktualisieren. Beratende Ingenieure und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bilden sich mit mindestens acht Zeiteinheiten fort. Bei allen anderen Ingenieuren, die Mitglied der Ingenieurkammer sind, beträgt der Umfang mindestens vier Zeiteinheiten. Haben diese Ingenieure darüber hinaus eine der verschiedenen Zusatzqualifikationen über die Ingenieurkammer erhalten, sind sie zusätzlich verpflichtet, sich in diesem Bereich mindestens vier Zeiteinheiten pro Jahr fortzubilden. Verfügen Ingenieure über mehrere Kammerqualifikationen, steigt die Zahl der nachzuweisenden Fortbildung entsprechend an.

Über die besuchten Veranstaltungen wird Buch geführt: Im persönlichen Fortbildungskonto können die Mitglieder der Ingenieurkammer mit dem Soll-/Ist-Vergleich den aktuellen Stand in Sachen Wissens-„Update“ abfragen. Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird durch die Kammer überprüft. Kommt ein Kammermitglied seiner Fortbildung nicht nach, entscheiden unabhängige Berufsgerichte über zu verhängende Sanktionen.

Qualitätssicherung durch Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Um zu gewährleisten, dass Fortbildungsmaßnahmen den gesetzlichen und kammerrechtlichen Anforderungen an eine Fortbildung für Ingenieure entsprechen, werden diese durch die Kammer anerkannt. Nicht anerkennungsfähig sind beispielsweise Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter. Die anerkannten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Seminkalender auf der Kammerhomepage angezeigt, der für jedermann einsehbar ist. Dies bedeutet größtmöglichen Service und stellt zugleich die gebotene Transparenz sicher.